

1201/J XXIII. GP

Eingelangt am 06.07.2007

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

ANFRAGE

der Abgeordneten Gerhard Reheis

und GenossInnen

an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

betreffend Beseitigung verfassungswidriger Vorrechte im Bezug auf Nutzung und Verwaltung des Gemeindeguts

Grundflächen der Republik Österreich:

Etwa 10 % der Staatsfläche steht im Eigentum der Republik Österreich und wird durch die Österreichische Bundesforste AG verwaltet. Diesbezüglich trifft das Bundesforstgesetz 1996 (BGBl. Nr. 793/1996 idF. BGBl. I Nr 136/2004) Vorsorge, dass die Substanz dieses Vermögens dem Staat und damit allen Staatsbürgern erhalten bleibt.

Grundflächen der Gemeinden:

In Tirol wurde jedoch der weitaus überwiegende Teil des öffentlichen Grundbesitzes aufgrund der allerhöchsten EntschlieÙung vom 6.2.1847 ins Eigentum von Gemeinden übertragen.

Auch in den anderen Bundesländern steht ein erheblicher Teil des öffentlichen Grundvermögens im Eigentum von Gemeinden.

Für dieses einst ins Eigentum von Gemeinden übertragene öffentliche Vermögen gelten (mit wenigen hier nicht interessierenden Ausnahmen) die Bestimmungen der Flurverfassung, die gem. Art 12 Abs. 1 Zif. 3 B-VG der Grundsatzgesetzgebung des Bundes unterliegen.

Ursprünglicher Regelungszweck des Flurverfassungsrechts:

Die Grundsätze der Flurverfassung gehen immer noch auf das Reichsgesetz vom 7.6.1883,

RGB1. Nr. 94, zurück. Damals gab es das Problem, dass diese öffentlichen Grundflächen von allen genutzt aber von niemandem gepflegt wurden. Demzufolge befanden sie sich in einem sehr schlechten Zustand. Es sollte daher die Nutzung und Verwaltung dieser Gebiete durch neu geschaffene Behörden (die Agrarbehörden) besser geregelt werden, um die bis dorthin erfolgte Übernutzung einzuschränken und für die notwendige Pflege dieser Gebiete zu sorgen

Missbräuchliche Anwendung der Bestimmungen des Flurverfassungsrechts:

Tatsächlich wurden die Bestimmungen des Flurverfassungsrechts jedoch (vor allem in Tirol, in abgeschwächten Ausmaß aber auch in anderen Bundesländern) im Wege so genannter Regulierungsverfahren dazu missbraucht, um fast den gesamten Nutzen und den mit der Verwaltung dieses Gebietes verbundenen politischen Einfluss einer kleinen privilegierten Gruppe alteingesessener Bauern zuzuteilen und dadurch in einem wesentlichen Teil unseres Staatsgebietes geradezu feudale Verhältnisse zu schaffen.

Die Tiroler Agrarbehörde bediente sich zu diesem Zweck der im Flurverfassungsrecht vorgesehenen „*Agrargemeinschaften*“, denen sie per Bescheid (nämlich mit so genannten Regulierungsplänen) das Eigentum am Gemeindegut übertragen und eine Verfassung (eine Satzung) verliehen hat, die mit dem in der Bundesverfassung gewährleisteten Gleichheitsgrundsatz „*ganz offensichtlich unvereinbar*“ war (so wörtlich der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 1.3.1982, VfSlg. 9336).

Folgendes ist geschehen:

Durch faktische Machtverhältnisse und mangelnde Aufsicht (so der Oberste Agrarsenat in seiner Entscheidung vom 2. März 1966, Nr. 43-OAS/66) ist es manchen Gruppen (Klassen) innerhalb der Gemeinden gelungen, ihre Interessen zulasten anderer Gemeindebürger besser durchzusetzen und sich Vorteile im Bezug auf die Nutzung der Gemeindegutsgrundstücke zu verschaffen. In Tirol waren dies vor allem die alteingesessenen Bauern, in Vorarlberg in erster Linie einflussreiche Familien. Bis zum Ende des zweiten Weltkrieges beschränkten sich diese Privilegien allerdings nur auf Vorrechte beim Holzbezug und bei der Weidenutzung. Außerdem durften diese Nutzungen nicht über den Haus- und Gutsbedarf der Berechtigten hinausgehen. Nach dem zweiten Weltkrieg begannen sich diese Privilegien angesichts demokratischer Verhältnisse in den Gemeinden allmählich zurück zu bilden, weil die

bevorrechtete Klasse nicht mehr über jenen politischen Einfluss verfügte, der zur Entstehung ihrer Privilegien geführt hatte und daher die Bevölkerung und vielerorts auch die Gemeindeführung nicht mehr bereit war, deren verfassungswidrige Standesvorrechte so ohne weiteres hinzunehmen. Dazu kam, dass immer weniger Leute mit Holz heizten bzw. bauten, weshalb auch der Haus- und Gutsbedarf allmählich kleiner wurde.

Statt aber dieser Entwicklung seinen Lauf zu lassen (was dazu geführt hätte, dass sich diese noch aus vordemokratischer Zeit stammenden ungerechtfertigten Vorrechte der alteingesessenen Bauern allmählich von selbst zurückgebildet hätten), hat die Agrarbehörde mit politischer Deckung durch die Tiroler Landesregierung diese Privilegien nicht nur

- a) für die Zukunft festgeschrieben (und zwar sogar völlig unabhängig davon, ob der Berechtigte überhaupt noch Bedarf für Brenn- oder Nutzholz hatte), sondern sie hat
- b) die ohnehin schon privilegierten Nutzungsberechtigten auch noch an allen sonstigen Nutzungen des Gemeindegutes (wie Jagdpachtzins, Erlöse aus dem Verkauf von Siedlungsgrundstücken, und aus Rechtseinräumungen an Schilift- und anderen touristischen Unternehmen, für Wasserbezug und kommunale Bauvorhaben etc.) beteiligt

Wie sieht in Tirol das Ergebnis von rund 100 Jahren bodenreformatorischer Tätigkeit in Bezug auf das Gemeindegut aus?

Die Agrarbehörde hat bei der Regulierung des Gemeindegutes in Tirol nicht nur bestehende Klassenunterschiede verfestigt und verschärft, sondern auch gegen eindeutige gesetzliche Bestimmungen verstoßen. Das Flurverfassungsgesetz räumt den Agrarbehörden nur die Kompetenz ein, bestehende Eigentumsverhältnisse festzustellen, nicht aber auch das Recht, diese zu ändern. Von dieser ungesetzlichen und die öffentlichen Interessen massiv schädigenden Aktivität der Tiroler Agrarbehörden (der Tiroler LHStv. Hannes Gschwentner spricht von Diebstahl) waren Gemeindegründe im Ausmaß von rund 2500 km² (also etwa ein Fünftel der Landesfläche Tirols — das ist mehr als doppelt so viel, wie der gesamte Tiroler Besitz der Republik Österreich) betroffen, die im Zuge von agrarbehördlichen Regulierungsverfahren widerrechtlich ins Eigentum so genannter Agrargemeinschaften übertragen wurden. Diese Agrargemeinschaften sind in Tirol Körperschaften öffentlichen Rechts. Mitglieder sind vor allem die ehemaligen Nutzungsberechtigten, von denen viele schon längst keine aktiven Bauern mehr sind. Die Gemeinden sind in vielen Fällen überhaupt nicht an der Agrargemeinschaft beteiligt (etwa dann, wenn es sich um Gemeinschaftsalmen oder um ehemaliges Fraktionsgut handelte), sonst mit Anteilen zwischen 5% bis 20 %, ganz

selten auch mit höheren Anteilen. Bei allen Wahlen von Organen der Agrargemeinschaft wird nach Köpfen abgestimmt, sodass die Stimme der Gemeinde nicht mehr zählt, als die eines einzigen Nutzungsberechtigten. Allerdings wurde in vielen Bescheiden zugleich festgestellt, dass es sich beim Regulierungsgebiet um Gemeindegut (Fraktionsgut) handelt, sodass die betreffenden Grundstücke nach wie vor öffentliches Gut darstellen.

Folglich werden diese Agrargemeinschaften (und damit die zum Gemeindegut gehörigen Grundflächen) heute von einigen wenigen alteingesessenen Bauern kontrolliert, denen natürlich in aller Regel die übrigen Gemeindebürger und das öffentliche Interesse zufolge ihrer Eigeninteressen kein Anliegen sind.

Die Auswirkungen dieser Maßnahmen sind fatal:

Heute vereinnahmen jene Agrargemeinschaften, die Gemeindegründe verwalten, schätzungsweise etwa 35 Millionen Euro pro Jahr. Aus der noch am ehesten mit den historischen Nutzungsrechten in Verbindung zu bringenden Holznutzung stammen davon jedoch nur etwa 10 Millionen Euro. Die restlichen 25 Millionen Euro pro Jahr würden heute in die kommunalen Haushalte fließen, wenn die aufgrund ihrer Entstehungsgeschichte an sich schon problematischen Vorrechte der Nutzungsberechtigten nicht von den Agrarbehörden rechts- und verfassungswidrig erheblich erweitert worden wären. In den Agrargemeinschaften werden diese Einnahmen hingegen meist ohne jeden öffentlichen Nutzen verwendet. So hat zum Beispiel kürzlich die Agrargemeinschaft Mieders um rund 580.000 Euro die Serles, also einen Berg, gekauft, der zwar landschaftlich sehr schön ist, in wirtschaftlicher Hinsicht jedoch wertloses Ödland darstellt. Andere Agrargemeinschaften horten das eingenommene Geld. Laut einem Bericht der Zeitschrift West vom Februar 2007 hatten die Top 333 Agrargemeinschaften im Jahr 2003 stolze 37 Millionen Euro auf der Hohen Kante (obwohl laufend Geld verteilt wurde). Totes Kapital, das in den Kommunen für die Verbesserung der Kinderbetreuung und von Sport- und Freizeiteinrichtungen, für den Schulbau, für die Belebung der Wirtschaft etc. dringend gebraucht würde. Manche Agrargemeinschaften verteilen immer wieder beträchtliche Beträge an ihre Mitglieder, was von der leer ausgehenden Mehrheit der Gemeindebürger als besondere Ungerechtigkeit empfunden wird. Sie fühlen sich verständlicherweise als Gemeindebürger zweiter Klasse.

Der Wert der widerrechtlich ins Eigentum von Agrargemeinschaften übertragenen Grundflächen wird mit ca. zweieinhalb Milliarden Euro geschätzt. Dieser an sich ja schon

hohe Betrag spiegelt aber das Vermögen, das die Öffentlichkeit verloren hat, nur unzureichend wieder, weil er im wesentlichen auf Freilandpreisen beruht, während die Gemeinden, wenn sie einen kleinen Teil dieses Gebietes wieder für öffentliche Zwecke (etwa für Siedlungs- oder Gewerbegebiete, für Sportstätten, Kindergärten und ähnliches) haben wollen, in aller Regel ein Vielfaches des Freilandpreises zahlen müssen, weil notwendigerweise eine Umwidmung vorausgehen muss, die eine ganz erhebliche Wertsteigerung bewirkt. Die Agrargemeinschaften nutzen den Umstand, dass die Gemeinde immer wieder Grund von ihnen braucht, teilweise rücksichtslos aus, um sich (wiederum zulasten der anderen Gemeindebürger) laufend ungerechtfertigte Vorteile zu verschaffen. So sind zum Beispiel viele Agrargemeinschaften zu einem Grundtausch überhaupt nur dann bereit, wenn sie wesentlich mehr bekommen, als sie geben.

Die Übereignung der öffentlichen Flächen an Agrargemeinschaften, in denen jetzt wenige Privilegierte den Ton angeben, hatte auch zur Folge, dass diese Flächen der Öffentlichkeit nur sehr eingeschränkt für Sport und Erholung zur Verfügung stehen. Wenn daher eine solche Fläche als Schipiste, Langlaufloipe oder als Sportplatz benützt werden soll, bleibt in der Regel der Gemeinde nichts anderes übrig, als dafür Entgelte zu zahlen, die sich aus den allenfalls entfallenden Holz- und Weidenutzungen nicht im Entferntesten ableiten lassen. So verlangt zum Beispiel eine der beiden Agrargemeinschaften, die jetzt das Imster Gemeindegut verwalten, als Entschädigung für einen Lift, eine Schiabfahrt und eine Sommerrodelbahn einen Betrag von rund 70.000 Euro jährlich. Da die Lift- und Rodelbahngesellschaft dieses Entgelt jedoch nicht aus den Betriebseinnahmen finanzieren können, muss die Stadt Imst jährlich einen Betriebsabgang dieser beiden Gesellschaften in der gleichen Höhe abdecken. Auf diese Weise fließen Mittel, die eigentlich für die Förderung einer Sportanlage und des Tourismus gedacht wären, im Ergebnis in die Taschen einer kleinen privilegierten Gruppe.

Weil die Gemeinden fast keinen Einfluss mehr darauf haben, wie ihre Grundflächen verwaltet werden, wer daraus einen Nutzen ziehen darf und wozu sie verwendet werden, ist ihnen eines der wichtigsten Instrumente kommunaler Politik genommen worden. Peter Schönherr, Bürgermeister der Gemeinde Neustift im Stubaital, klagte vor wenigen Tagen im Tirol TV: „Fast jedes zweite Projekt im Dorf berührt irgendwo die Grundstücke der Agrargemeinschaft“. Die Interessen der in der Agrargemeinschaft stimmberechtigten wenigen alteingesessenen Bauern (bzw. ihrer Nachkommen) sind keineswegs identisch mit jenen der Gesamtbevölkerung. In jenen Gemeinden, in denen die Agrargemeinschaften große Grundflächen besitzen, sind sie in der Lage, sehr viele Vorhaben der Gemeinde zu blockieren,

wenn sie dies wollen. Ein Bürgermeister, der sich mit der Agrargemeinschaft anlegt und dann womöglich alle nötigen Wege, Gehsteige und sonstigen Infrastruktureinrichtungen nur mehr im Wege der Enteignung durchsetzen kann, wird in seiner Amtsperiode nicht mehr viele Bauvorhaben in der Gemeinde zu Ende bringen. Dies verleiht den Agrargemeinschaftsfunktionären auch ein politisches Gewicht, das weit über die Bedeutung des von den Agrargemeinschaftsmitgliedern repräsentierten Bevölkerungsanteils hinausgeht. Dies ist weder demokratisch, noch kann es im Interesse der Gemeinden und ihrer Bürger liegen.

Dass das öffentliche Leben von einigen wenigen Grundbesitzern kontrolliert wird, erinnert an Gesellschaftsordnungen, die man im Allgemeinen als längst überwunden betrachtet.

Zusammengefasst hat die so genannte Bodenreform, zumindest soweit sie sich auf das Gemeindegut bezogen hat, auf der ganzen Linie versagt. Es wurde nichts „erneuert“, sondern es wurde das Rad der Zeit zurück gedreht. Es wurden die Unterschiede zwischen verschiedenen Klassen von Gemeindebürgern, die aus einer Zeit vor Inkrafttreten unserer Verfassung insbesondere des Gleichheitsgrundsatzes entstanden sind, sogar verschärft. Die Öffentlichkeit wurde geschädigt. Die durch die Bodenreform hinsichtlich des Gemeindeguts geschaffenen Verhältnisse liegen weit weniger im öffentlichen Interesse als die, welche vorher bestanden haben.

Mängel des Flurverfassungsgrundsatzgesetzes:

Diese im größten Teil der öffentlichen Grundflächen herrschenden, keineswegs im öffentlichen Interesse liegenden rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sind zwar in erster Linie den Agrarbehörden zuzuschreiben, doch haben diese dabei folgende Mängel ausgenützt, die den Vorschriften der Flurverfassung von Anfang an innegewohnt haben:

- Verwandlung von bloßen Nutzungsrechten in Anteile an der Substanz:
Die Anteile der Mitglieder an einer Agrargemeinschaft sind im Verhältnis der bis zum Zeitpunkt der Regulierung geübten Nutzungen festzusetzen. Im Flurverfassungsgrundsatzgesetz ist jedoch nirgends geregelt, wie die möglichen Nutzungen zwischen Agrargemeinschaft und Eigentümerin des agrargemeinschaftlichen Grundstückes aufzuteilen sind, wenn die Agrargemeinschaft nicht Grundeigentümerin ist (was beim Gemeindegut von Rechts wegen immer der Fall sein hätte müssen). Im Falle

einer Teilung haben die einzelnen Agrargemeinschaftsmitglieder Anspruch auf Zuweisung von Grundflächen und zwar im Verhältnis ihres Anteiles an der Agrargemeinschaft (und zwar paradoxer Weise auch dann, wenn die Agrargemeinschaft nicht Eigentümerin des agrargemeinschaftlichen Grundstückes ist). Durch ein solches Verfahren werden bloße Nutzungsrechte in Anteile an der Substanz verwandelt. Nur dadurch war es möglich, dass Personen, die ehemals nur zum Holzbezug berechtigt waren, heute Baugrunderlöse, Schotterzinse und dgl. unter sich aufteilen können. Um diese (von der Fachliteratur schon im Jahre 1898 aufgezeigte) Problematik zu berücksichtigen, sieht das Tiroler Flurverfassungslandesgesetz einen Mindestanteil für die Gemeinden vor (nämlich von in der Zeit von 1909 bis 1952 10 %, danach 20 %). Ein Mindestanteil ist jedoch deshalb kein geeignetes Äquivalent für das Recht der Gemeinde an der Substanz des Gemeindegutes, weil sich das Verhältnis zwischen Substanznutzungen und Holz- bzw. Weidenutzungen nach Ort und Zeit extrem ändern kann. Solange z.B. ein Grundstück nur als Wald genutzt wird, entfällt auf den Holzbezug der allergrößte Teil seines Wertes. Wird es hingegen z.B. in Bauland umgewidmet, übersteigt der Wert des Grundstückes jenen des daraus möglichen Holzbezuges um ein Vielfaches.

- **Fehlende Kontrolle:**

Darüber hinaus hat der Grundsatzgesetzgeber dadurch, dass er die Verwaltung des Gemeindegutes den Agrargemeinschaften übertragen hat, eine Organisation geschaffen, die öffentliche Verwaltungsaufgaben besorgt, ohne den sonst in unserem Rechtsstaat üblichen Kontrollen unterworfen zu sein. So lässt es der Grundsatzgesetzgeber zum Beispiel zu, dass Regulierungspläne für Gemeindegut nicht in Verordnungs- sondern nur in Bescheidform erlassen werden können, was zur Folge hat, dass Regelungen, die für alle Gemeindebürger gelten (und sei es nur, indem sie den Großteil davon von der Nutzung öffentlicher Grundflächen ausschließen) nicht beim Verfassungsgerichtshof angefochten werden können. Zudem wird in den Agrargemeinschaften auch die demokratische Kontrolle ausgeschaltet, weil sich nur eine kleine privilegierte Minderheit an der Willensbildung und an der Wahl ihrer Organe beteiligen kann. Dadurch hat die Öffentlichkeit fast keinen Einfluss mehr darauf, wie diese Agrargemeinschaften ihre öffentliche Aufgabe wahrnehmen. Dies verleitet natürlich zum Missbrauch.

Das Fehlen ausreichender Kontrollmechanismen für die Verwaltungstätigkeit von Agrargemeinschaften mag damit zusammenhängen, dass im Jahr 1883, dem Jahr der Erfindung der Agrargemeinschaften, der demokratischen und rechtsstaatlichen Kontrolle

nicht derselbe Wert zugebilligt wurde wie heute. Dies kann jedoch kein Grund sein, diesen Missstand nicht mehr als 100 Jahre später endlich zu beseitigen.

- Verwaltung des Gemeindeguts durch Agrargemeinschaften unzweckmäßig:
Aus heutiger Sicht erscheint es fraglich, ob es überhaupt sinnvoll ist, die Verwaltung öffentlichen Gutes Agrargemeinschaften oder ähnlichen Konstrukten zu übertragen. Wie oben geschildert, hat dies in der Vergangenheit mehr Missstände erzeugt als beseitigt. Im Jahr 1883 (dem Jahr der Erfindung der Agrargemeinschaften) war die Gemeindeverwaltung noch bei weitem nicht so entwickelt wie heute. Seither wurde sehr viel dafür getan, um die Verwaltung der Gebietskörperschaften demokratischer, rechtsstaatlicher und effizienter zu machen. Ähnliche Bemühungen haben in Bezug auf Agrargemeinschaften nicht stattgefunden. Heute wären die Gemeinden auch ohne Agrargemeinschaften in der Lage, ihre Grundflächen vor Übernutzung zu schützen und für deren Pflege zu sorgen. Sie benötigen daher heute zur Verwaltung ihres Gemeindegutes keine Agrargemeinschaften mehr. Die Gemeinden können diese Aufgabe wieder selbst übernehmen. Sie würden sie in volkswirtschaftlicher Hinsicht viel besser erfüllen als Agrargemeinschaften, weil sie die Interessen aller vertreten würden und nicht nur die einer kleinen Minderheit.

Handlungsbedarf des Bundesgesetzgebers:

In seinem Erkenntnis vom 1.3.1982, VfSlg. 9336/1982, hat der Verfassungsgerichtshof unter anderem § 15 Abs. 2 lit d des Flurverfassungsgrundsatzgesetzes 1951 aufgehoben.

Begründend wurde ausgeführt, auch dem Flurverfassungsgrundsatzgesetz wohne die Tendenz inne, im Zuge der Bildung von Agrargemeinschaften bloße Nutzungsrechte in Anteile an der Substanz zu verwandeln und damit die Nutzungsrechte zum Nachteil der übrigen Gemeindebürger (bzw. zum Nachteil der auch die übrigen Gemeindebürger repräsentierenden Gemeinde) erheblich zu erweitern. Dies sei mit dem Gleichheitsgrundsatz ganz offensichtlich unvereinbar. Fraglich sei auch, ob es angesichts des sich oft stark ändernden Verhältnisses zwischen dem Wert der Nutzungen und dem Wert der Substanz überhaupt sachgerecht sei, den Gemeinden fixe Anteile an den Agrargemeinschaften zuzuweisen.

Auf dieses Erkenntnis hat der Bund bis heute nicht reagiert, obwohl der Verfassungsgerichtshof eine Frist bis 28.2.1983 zur Reparatur der aufgehobenen Bestimmung gesetzt und damit zum Ausdruck gebracht hat, dass eine Reparatur nötig wäre. Weder wurde die aufgehobene Bestimmung wieder in Kraft gesetzt (was nur zulässig gewesen wäre, wenn

die am Gemeindegut bloß Nutzungsberechtigten nicht weiterhin auch an den so genannten Substanznutzungen beteiligt würden), noch wurde etwa die Bestimmung des § 15 Abs. 1 lit. b F1VGG so geändert, dass das Gemeindegut nicht mehr den (mangels Änderung nach wie vor verfassungswidrigen) Bestimmungen der Flurverfassung unterliegt.

Tatsächlich wäre aber der Bund verpflichtet gewesen, entweder durch eine Reform des Flurverfassungsgrundsatzgesetzes die gleichheitswidrigen Vorrechte der alteingesessenen Bauern im Bezug auf die Nutzung und Verwaltung öffentlicher Grundflächen zu beseitigen oder das Gemeindegut vom Anwendungsbereich der Flurverfassung auszunehmen.

Agrargemeinschaften sind Konstrukte der Flurverfassung. Ihre Existenz, ihr Aufgabengebiet und ihre innere Organisation, ihre „Verfassung“ kann vom Bundesgesetzgeber geregelt und geändert werden. Der Bundesgesetzgeber hätte daher die Möglichkeit und demzufolge auch die Pflicht, die oben beschriebenen Fehlentwicklungen der Bodenreform zu korrigieren.

Dass sich die Gesetzgebung des Bundes nur auf Grundsätze zu beschränken hat, ändert nichts daran, dass der Bund jedenfalls jene Bestimmungen zu erlassen hat, die gewährleisten, dass die Bundesverfassung auch in diesem Rechtsbereich eingehalten und umgesetzt wird. Dafür genügt es nicht, darauf zu vertrauen, die Ausführungsgesetzgebung oder gar nur die mit der Vollziehung betrauten Beamten würden schon von sich aus das Richtige tun, zumal diese Annahme durch die Entwicklung in der Vergangenheit bereits widerlegt wurde. Vielmehr obliegt dem Grundsatzgesetzgeber auch die Installation eines Kontrollsystems, dessen Effizienz den sonst in unserem Rechtsstaat üblichen Standard aufweist.

Es wäre daher die Aufgabe des Bundesgesetzgebers, durch Aufstellung entsprechender Grundsätze dafür zu sorgen, dass sich nicht einzelne Bevölkerungsgruppen auf Kosten der übrigen am Gemeindegut bereichern können. Die geschilderten Vollzugsfehler der Tiroler Agrarbehörde beweisen, dass zur Erreichung dieses Ziels auch entsprechende bundesrechtliche Grundsätze nötig sind, zumal der Landesgesetzgeber weder seinerzeit geeignete Bestimmungen erlassen hat, um das Entstehen neuer Standesvorrechte im Bezug auf das Gemeindegut zu verhindern, noch die jetzt offenbar gewordenen Missstände beseitigt hat.

Wenn sich der Bundesgesetzgeber aber nicht dazu entschließen sollte, die Verwaltung des Gemeindegutes wieder den Gemeinden zu übertragen, musste zumindest dafür gesorgt

werden,

- dass die Regeln, nach denen Agrargemeinschaften ihre Verwaltungstätigkeit ausüben, jederzeit vom Verfassungsgerichtshof geprüft werden könnten (dass also der gesamte Inhalt eines Regulierungsplanes den Charakter einer Verordnung erhalten muss),
- dass jene Organe der Agrargemeinschaften, deren Entscheidungen nicht nur die Holz- und Weidenutzung betreffen, von der Gemeinde beschickt werden (um diese Organe demokratisch zu legitimieren) und
- dass bei der Verteilung des Ertrages oder gar der Substanz des Gemeindegutes die Gemeinde jedenfalls alles erhält, was nicht unmittelbar der Holz- und Weidenutzung zuzuordnen ist.

Mögliche Gegenargumente:

Gegen die oben dargestellte Notwendigkeit, die bestehenden rechtlichen und wirtschaftlichen Missverhältnisse am Gemeindegut durch effiziente gesetzliche Maßnahmen zu beseitigen, wurde gelegentlich eingewendet, jene Regulierungspläne, in denen festgestellt wurde, die zum Gemeindegut gehörigen Grundstücke stünden im Eigentum einer Agrargemeinschaft, und worin den Gemeinden Anteilsrechte zugewiesen wurden, welche nicht einmal annähernd dem Verhältnis zwischen dem Wert der zum Gemeindegut gehörigen Grundstücke und dem Wert der historischen Holzbezugs- und Weiderechte entsprachen, seien rechtskräftig.

Diese Einwände sind im Ergebnis jedoch nicht stichhältig. Meist wurde (paradoxe Weise) in den Regulierungsplänen auch festgestellt, dass es sich bei den im Eigentum der Agrargemeinschaft stehenden Grundstücken um Gemeindegut handelt. Hinsichtlich dieser Grundflächen steht daher fest, dass sie für einen öffentlichen Zweck bestimmt und insofern daher öffentliches Gut sind. Demzufolge ist auf diese Grundflächen jedenfalls der Gleichheitsgrundsatz anwendbar, der es verbietet, ohne ausreichende sachliche Rechtfertigung unterschiedliche Klassen von Berechtigten zu schaffen. Sachlich gerechtfertigt ist jedoch nach der schon zitierten Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes VfSlg. 9336/1982 gerade noch das weitere Aufrechterhalten der schon seit mehr als 100 Jahren bestehenden Holzbezugs- und Weiderechte, nicht jedoch die Aufrechterhaltung noch weiterer Vorrechte.

Im Übrigen wären auch rechtskräftige Bescheide für den Gesetzgeber keineswegs unantastbar, sondern erlaubt im Gegenteil eine geänderte Rechtslage eine neuerliche Entscheidung über einen unveränderten Sachverhalt. Dass der Staat seine Macht auch zur

Durchsetzung unrichtiger Entscheidungen einsetzt, ist nur insoweit gerechtfertigt, als ein gewisser Anteil unrichtiger Entscheidungen trotz aller zumutbaren Bemühungen nicht zu vermeiden ist. Die sich auf Gemeindegut beziehenden Regulierungspläne sind jedoch (zumindest in Tirol) praktisch alle grob rechtswidrig. Die Rechtswidrigkeit dieser Bescheide ist leicht festzustellen und hat ihre Ursache nicht etwa in unvermeidbaren Fehlern im Einzelfall, sondern geht auf einen - auf Rechtsbeugung und Schaffung gleichheitswidriger Privilegien gerichteten - politischen Willen zurück. Solche Bescheide sind keine hinreichende Rechtfertigung, um die darin verfuhrte Ungleichheit auch in Zukunft aufrecht zu erhalten.

Anteilsrechte an Agrargemeinschaften sind öffentliche Rechte. Sie genießen daher nicht den Schutz der Unverletzlichkeit sondern unterliegen vor allem dem Regime des Gleichheitsgrundsatzes. Ungerechtfertigte Privilegien sind daher zu beseitigen und nicht aufrecht zu erhalten.

Agrargemeinschaften sind nicht etwa bäuerliche Miteigentumsgemeinschaften, sondern Körperschaften öffentlichen Rechts, die zum Zweck der Bodenreform (konkret zur besseren Nutzung und Verwaltung gemeinschaftlich genutzter Grundstücke und nicht etwa zur Bereicherung einer kleinen privilegierten Gruppe) geschaffen wurden. Die Schutzwürdigkeit des Eigentums von Agrargemeinschaften ist daher nur in Verbindung mit dem bodenreformatoryschen Daseinszweck solcher Rechtsgebilde zu sehen. Zweck der Bodenreform ist die Anpassung der wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse an gemeinschaftlich genutzten Grundflächen an die jeweiligen sozialen und wirtschaftlichen Bedürfnisse unseres Staates. Erweist sich die Organisationsstruktur der Agrargemeinschaft oder deren Eigentum am Gemeindegut auch nur teilweise zur Verwirklichung dieses Zweckes als ungeeignet, ist der Bundesgesetzgeber verpflichtet, entweder die Organisation solcher Agrargemeinschaften anzupassen, oder deren Aufgaben und Befugnisse einzuschränken oder abzuändern. Im Rahmen solcher Maßnahmen kann der Bundesgesetzgeber selbstverständlich den Agrargemeinschaften das Eigentum an Grundstücken des Gemeindegutes wieder entziehen, auch wenn ihnen dieses (ohne rechtliche Grundlage) per Bescheid zugeteilt wurde. Er muss dies sogar tun, wenn dies - wie hier - zur Beseitigung gleichheitswidriger Vorrechte der so genannten Eingeforsteten erforderlich ist. In gleicher Weise kann die Existenz zahlreicher meist rechtskräftiger (aber gesetzwidriger) Regulierungspläne den Bundesgesetzgeber nicht von seiner Verpflichtung entbinden, gleichheitswidrige Standesvorrechte im Bezug auf die Nutzung und Verwaltung des Gemeindegutes abzuschaffen.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft nachstehende

Anfrage:

1. Wann werden Sie dem Nationalrat einen Gesetzesentwurf vorlegen, der das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 1.3.1982, VfSlg. 9336/1982, umsetzt?
2. Was gedenkt Ihr Ministerium zu unternehmen, damit das Gemeindegut — in Tirol der größte öffentliche Grundbesitz - nicht weiterhin nur von einem entgegen Art. 7 Abs. 1 BVG neu geschaffenen privilegierten Stand kontrolliert und genutzt wird?
3. Gedenkt Ihr Ministerium dem Nationalrat einen Gesetzesentwurf vorzulegen, der diesen verfassungswidrigen Zustand dadurch beseitigt, dass die Verwaltung der zum Gemeindegut gehörigen Grundstücke wieder der Gemeinde selbst übertragen wird, und wenn nein, warum nicht?
4. Gedenkt Ihr Ministerium dem Nationalrat einen Gesetzesentwurf vorzulegen, wonach die Agrargemeinschaften am Gemeindegut in Hinkunft nur noch die aus der Gemeindebürgerschaft abgeleiteten Holzbezugs- und Weiderechte ihrer Mitglieder repräsentieren, und wenn nein, warum nicht?
5. Gedenkt Ihr Ministerium dem Nationalrat einen Gesetzesentwurf vorzulegen, wonach die Willensbildung sowie die Verteilung von Erträgen in Agrargemeinschaften, die Gemeindegut verwalten, derart geregelt wird, dass in Hinkunft keine dem Gleichheitsgrundsatz widersprechende Benachteiligung der nicht einforstungsberechtigten Gemeindeglieder mehr erfolgen wird, und wenn nein, warum nicht?
6. Die Gemeinden, deren Gemeindegut heute von Agrargemeinschaften kontrolliert und genutzt wird, haben einen wesentlich erhöhten Finanzbedarf, weil sie für zahlreiche Gemeindevorhaben ihr Gemeindegut in Anspruch nehmen und dafür mindestens soviel bezahlen müssen, wie für die Inanspruchnahme von Fremdgrund. Werden Sie dem Nationalrat einen Gesetzesvorschlag vorlegen, welcher in Entsprechung des § 4 F-VG bei der Verteilung der Besteuerungsrechte und Abgabenerträge die zusätzlichen

Lasten solcher Gemeinden berücksichtigt und dafür sorgt, dass die Grenzen der Leistungsfähigkeit solcher Gemeinden nicht überschritten werden, die durch die Bodenreform ihr gesamtes Vermögen (oder zumindest den Großteil davon) verloren haben, und wenn nein, warum nicht?